



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Oktober 2013
(OR.en)**

15346/13

**ATO 125
COEST 333**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 14042/13 ATO 107 COEST 287

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

Die Delegationen erhalten beiliegend den obengenannten Text, über den in der Sitzung der Gruppe "Atomfragen" vom 18. Oktober 2013 Einigung erzielt wurde.

Die Kommission hat nunmehr bestätigt, dass die Ukraine der Bezugnahme auf die EAG im Titel des Assoziierungsabkommens zustimmen kann.

Die förmliche Annahme (I/A-Punkt für AStV/Rat) des Ratsbeschlusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Entwurf
BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung des Abschlusses des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,
auf Empfehlung der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Januar 2007 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Ukraine über den Abschluss eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, das das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen sollte.
- (2) Unter Berücksichtigung der engen historischen Beziehungen und der immer engeren Bindungen zwischen den Vertragsparteien sowie ihres Wunsches, die Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern, wurden die Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen durch Paraphierung des Abkommens im Jahr 2012 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Am 15. Mai 2013 hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, dass das Abkommen im Namen der Europäischen Union unterzeichnet und gemäß Artikel 486 des Abkommens vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt vorläufig teilweise zwischen der Europäischen Union und der Ukraine angewendet werden sollte.
- (4) Die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens sind Gegenstand eines getrennten Verfahrens im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

- (4a) Das Abkommen erstreckt sich auch auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen; dies gilt insbesondere für Artikel 342 und Anhang XXVII, soweit er Nuklearfragen betrifft.
- (5) Das Abkommen sollte daher im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags fallen, auch im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen werden.
- (6) Nach Artikel 102 des Euratom-Vertrags kann das Abkommen erst dann für die Europäische Atomgemeinschaft in Kraft treten, nachdem die Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt haben, dass es nach den Vorschriften ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar geworden ist.
- (7) Des Abschluss des Abkommens durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

- (1) Der Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft wird genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Abkommens wird dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei beschäftigt werden, beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident